

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen Eisenach e.V.

I. NAME, GRUNDLAGE UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 08.04.1990 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Eisenach e.V.“ (CVJM). Er hat seinen Sitz in Eisenach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzerklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.

Zusatzklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören“.

2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
3. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen“.

4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.
5. Der CVJM Eisenach e.V. hat als Zweck:
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung kirchlicher Zwecke

§ 3 Mittel

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in der Förderung der Jugendhilfe insbesondere
 - a) durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - b) durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - c) durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
 - d) durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke insbesondere
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
 - c) durch Förderung der internationalen Arbeit des CVJM.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Eingeschriebene, Teilnehmende und Fördernde Mitglieder

1. Teilnehmende Mitglieder

Personen, die die Veranstaltungen des Vereins besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind Teilnehmende Mitglieder.

2. Fördernde Mitglieder

Personen, die den Verein merklich unterstützen, insbesondere finanziell, sind Fördernde Mitglieder

3. Eingeschriebene Mitglieder

Die Anmeldung zur Eingeschriebenen Mitgliedschaft erfolgt ebenso wie die Aufnahme durch Bestätigung des Vorstandes in Textform. Eingeschriebene Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an und verpflichten sich, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.“

4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung (§ 7,3g).“

5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden.

2. Die Berufenen haben in Textform zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen. Die Bereitschaft zur Tätigen

Mitgliedschaft ist jährlich aufgrund einer Aufforderung des Vorstandes in Textform zu erneuern.

3. Vereinsmitglieder, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, sind die Tätigen Mitglieder (auch Stimmberechtigte Mitglieder genannt).
4. Erfolgt die Erneuerung der Tätigen Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung des Vorstandes, so wird diese in eine eingeschriebene Mitgliedschaft umgewandelt. Dies umfasst auch das Erlöschen des Stimmrechts in der Hauptversammlung. Die Wiederberufung in die Tätige Mitgliedschaft durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§6.3 und 6.4) steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet, (§7.3 j). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.
6. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich möglichst regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder (§ 6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens drei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder digitale Adresse gerichtet war. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zu Post aufgegeben worden ist. Anträge an die Hauptversammlung sind bis eine Woche vor deren Stattfinden in Textform einzureichen. Die Ergänzung ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung bekanntzumachen.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes (§ 8)
 - d) Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 8.1)
 - e) Wahl des Vorstandes (§ 8 und § 12)
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 5)
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 7.5)
 - j) Entscheidung über den Ausschluss von Tätigen (§ 6.5) und Eingeschriebenen Mitgliedern (§5.5).
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder (vgl. § 6) anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 7.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. Neue Punkte dürfen hinzugefügt und Anträge gemäß § 7.2 gestellt werden. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.“
5. Beschlüsse (§ 7.3 i) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.

6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. In Textform hat auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 7.1 – 6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.
9. Die Hauptversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen OnlineKonferenzraum und ein Online-Abstimmungstool bereitstellen. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Hauptversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden.“

§ 8 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Tätigen Mitgliedern (§ 6) und dem Leitenden Sekretär. Die übrigen Sekretäre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder die maximale Zahl der Vorstandsmitglieder unterschreitet, können in jeder Hauptversammlung weitere Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt maximal ein weiteres Jahr im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der tätigen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal darf ein Vorstandsmitglied kooptiert werden.

- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie seinen Stellvertreter, den Schatzmeister und beruft den Leitenden Sekretär. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über sie ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesenden ist. Einem Vorstandsbeschluss muss mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
 - c) Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
 - d) Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
 - e) Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen
 - f) Berufung der Tätigen Mitglieder
 - g) Berufung der Beiratsmitglieder (§ 9) und Einsetzung der Ausschüsse (§ 10)
 - h) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre
 - i) Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen § 7.8, § 9 und § 10.

IV. ARBEITSGREMIEN

§ 9 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes (§ 8) kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 8) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 10 Die Ausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. (§ 8.3) Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 8) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 11 a) Besondere Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden.

§ 11 b) Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bestehen aus MitarbeiterInnen und HelferInnen der jeweiligen Abteilungen. Sie treffen sich möglichst monatlich, zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- 3.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2.1) in einer Hauptversammlung (§ 7) mit drei Viertel der anwesenden Tätigen Mitglieder (§ 6), beschlossen werden.

Die Grundlage des Vereins § 2 Abs. 1 sowie § 15 können nicht geändert werden.

§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM Thüringen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. , Sitz Kassel.
2. Der CVJM Thüringen e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
- 3.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8).
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine der folgenden Institutionen:
 1. CVJM Thüringen
 2. die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands
 3. Rothkirchstiftung
 4. den CVJM-Gesamtverband in Deutschland

Die Organisationen dürfen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die Reihenfolge der Auflistung bestimmt die Priorität. Eine Einrichtung erhält das Vermögen nur, falls die davor genannten nicht mehr bestehen.

§ 16 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG verfahren werden.

Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese von der Hauptversammlung (§ 7) am 06.09.2016 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.